

Corona-Krise: Firmenkunden. Informationen zu vertraglichen Sicherheitsvorschriften.

Die Corona-Krise stellt für uns alle eine große Herausforderung dar. Was Sie in der aktuellen Situation im Bereich der vertraglichen Sicherheitsvorschriften alles beachten müssen, erfahren Sie hier.

Umgang mit vertraglichen Sicherheitsvorschriften zur Sach- und Ertragsausfallversicherung. (30.03.2020)

Die "Corona-Krise" hat massive Auswirkungen auf die Wirtschaft. Teilweise müssen Unternehmen einzelne Betriebsteile oder sogar den kompletten Betrieb schließen. Im Handwerk, Gewerbe und Industrie kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen und Einschränkungen, die es den Verantwortlichen schwer macht immer alle Sicherheitsvorschriften entsprechend einzuhalten. Um dieser Ausnahmesituation auch im Sinne unserer Kunden entsprechend Rechnung zu tragen, gelten abweichend von den vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften folgende zeitlich befristete Ausnahmeregelungen:

- 1. Ist es dem Versicherungsnehmer aufgrund der ihm durch die "Corona-Krise" entstandenen Einschränkungen nicht möglich die regelmäßige Prüfung seiner elektrischen Anlagen sowie die regelmäßige Inspektion und Wartung seiner Brandschutzanlagen gemäß der vertraglichen Verpflichtungen durchzuführen, so verzichten wir in diesen Fällen auf unser Recht zur Kündigung. Ebenso verzichten wir in diesem Zusammenhang im Schadenfall auf unser Recht auf Versagen des Versicherungsschutzes.
- 2. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer bereits festgestellte Mängel aufgrund der "Corona-Krise" nicht beseitigen lassen kann.
- 3. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet unverzüglich nach Fortfall der ihn betreffenden Einschränkungen die Prüfungen, Inspektionen und Wartungen nachzuholen und die bereits zuvor festgestellten Mängel beseitigen zu lassen.



- 4. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet unverzüglich nach Fortfall der ihn betreffenden Einschränkungen die Prüfungen, Inspektionen und Wartungen nachzuholen und die bereits zuvor festgestellten Mängel beseitigen zu lassen.
- 5. Kommt der Versicherungsnehmer seiner Pflicht, die Prüfung nach Fortfall unverzüglich nachzuholen nicht nach, so finden die vertraglichen Regelungen, insbesondere zur Kündigungsmöglichkeit und Einschränkung des Versicherungsschutzes, Anwendung.
- 6. Die Ausnahmeregelungen zu 1 und 2 sind zeitlich befristet und gelten bis zum Außerkrafttreten der Verordnung der jeweiligen Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2.

Umgang der Württembergischen mit vertraglichen Sicherheitsvorschriften zu den Technischen Versicherungen und Transportversicherungen im Rahmen der "Corona-Krise". (15.04.2020)

Infolge der "Corona-Krise" kommt es bei unseren Kunden zu erheblichen Beeinträchtigungen und Einschränkungen. Es gelten daher abweichend von den vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften folgende zeitlich befristete Ausnahmeregelungen:

- Ist es dem Versicherungsnehmer aufgrund der ihm durch die "Corona-Krise" entstandenen Einschränkungen nicht möglich die regelmäßige Inspektion, Zustandsprüfung oder Wartung seiner Maschinen, Anlagen und Geräten gemäß der vertraglichen Verpflichtungen durchzuführen, so verzichten wir in diesen Fällen auf unser Recht zur Kündigung. Ebenso verzichten wir in diesem Zusammenhang im Schadenfall auf unser Recht auf Versagen des Versicherungsschutzes.
- Abs. 1 gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund der "Corona-Krise" bereits festgestellte Mängel nicht beseitigen lassen kann oder die versicherten Maschinen/Anlagen nicht entsprechend der Vorgaben/Vorschriften des Herstellers betrieben werden können.
- Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet unverzüglich nach Fortfall der ihn betreffenden Einschränkungen die Prüfungen, Inspektionen oder Wartungen nachzuholen und die bereits zuvor festgestellten Mängel beseitigen zu lassen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer die Pflicht gem. Abs. 3, so finden die vertraglichen Regelungen, insbesondere zur Kündigungsmöglichkeit und Einschränkung des Versicherungsschutzes, Anwendung.
- Die Ausnahmeregelungen der Absätze 1 und 2 sind zeitlich befristet und gelten bis zum Außerkrafttreten der Verordnung der jeweiligen Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2.

